

**Satzung**  
**des Tourismusverbundes**  
**Rennsteig-Saaleland e.V.**

**§ 1**

**Name, Wirkungsbereich und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

**Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e. V.**

- im Weiteren Verein genannt-

2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Landkreisen, Gemeinden, Vereinen, Beherbergungsbetrieben, Privatvermietern, Gaststätten, Touristischen Anbietern, sonstigen Gewerbetreibenden, Freunde und Fördernde des Tourismusverbundes sowie weitere.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck, Zweigstelle Bad Lobenstein, unter der Nr. VR 250177 eingetragen und hat seinen Sitz in Schleiz.
4. Wirkungsbereich des Vereines umfasst die Tourismusregion rund um das Thüringer Meer einschließlich der Orlasenke und der südöstliche Thüringer Wald / Rennsteig. Territorial soll die Vereinsarbeit jedoch nicht eingeschränkt werden.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Hauptaufgabe des Vereines ist die Förderung und Entwicklung des Vereinsgebietes, unter Wahrung der landschaftlichen Vielfalt und naturschutzrechtlichen Interessen. Es soll eine Entwicklung des Außen- und Innenimage sowie der Vermarktung der Vereinsmitglieder des Vereinsgebietes in seiner Gesamtheit, erreicht werden.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a. Wahrnehmung der Interessen des regionalen Tourismus im Zusammenwirken mit den Gebietskörperschaften und anderen Verbänden und Vereinigungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, konfessionellem und sozialem Gebiet, sowie gegenüber den Verkehrsträgern und allen sonstigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im weitesten Sinne tourismusrelevant sind;
  - b. Wahrnehmung der regionalen und überregionalen Interessen der Vereinsmitglieder;
  - c. Erhöhung und Verbesserung der Qualitätsstandards im Vereinsgebiet;
  - d. Tourismuswerbung für die Region;

- e. Fachliche Betreuung und Unterstützung der Mitarbeiter in den örtlichen Tourismuseinrichtungen, sowie der Mitglieder und deren Öffentlichkeitsarbeit vor Ort;
- f. Unterstützung, Entwicklung und Ausbau des Tourismus.

### **§ 3**

#### **Finanzierung des Vereins, Spenden und Zuwendungen**

1. Die zur Finanzierung des Vereinszweckes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen sowie Spenden aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres vom Verein in Rechnung gestellt und ist bis zum 31. Mai fällig.
3. Kommt es über Einstufung eines ordentlichen Mitgliedes in die verschiedenen Beitragskategorien (siehe Beitragsordnung) zum Streit, hat das Mitglied den unstreitigen Beitrag zum vorgesehenen Fälligkeitstermin zu entrichten. Über die endgültige Einstufung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach entsprechendem Beweis. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Rechtsmittel gegen die Vorstandsentscheidung ist nicht gegeben.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts-, gemeinnützige- und nichtgemeinnützige Vereine werden, die die Ziele des Vereins ergänzen, sie fördern und die die Satzung anerkennen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, die Satzung einschließlich Beitragsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereines vorbehaltlos anzuerkennen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereines. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem stattgebenden Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung und der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die Herausragendes für den Tourismus in der Region geleistet haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Geschäftsaufgabe oder durch Ausschluss.
5. Die schriftliche Kündigung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich per Post oder Fax anzuzeigen.
6. Der Ausschluss erfolgt durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereines. Der Ausschluss ist zulässig bei:
  - a. Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Tourismus im Vereinsgebiet schädigen;
  - b. groben Verstößen gegen die Satzung des Vereines;
  - c. Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereines trotz schriftlicher Abmahnung;
  - d. Beitragszahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag;
  - e. sonstigen Zahlungsrückständen von mehr als 120 € über mehr als sechs Monate ab Mahnung.
7. Der Ausschlussantrag nach Nr. 6 kann vom Vorstand des Vereines oder von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5

### **Mitgliederversammlung / Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Gremium des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben dort Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine solche muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post, Telefax oder per E-Mail einzuladen. Für die Wahrung der Frist, ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung zu sehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Ab 2.000 € Jahresbeitrag erhält das Mitglied pro angefangene weitere 2.000 € jeweils eine weitere Stimme. Die Stimmen können pro Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.
7. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, üben ihr Stimmrecht im Verhinderungsfall aus, indem deren bevollmächtigter Vertreter vor Versammlungsbeginn seine schriftliche Vollmacht vorlegt.
8. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Stimmenhäufung für mehr als zwei Mitglieder ist nicht zulässig.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Für Wahlen gilt: Gewählt ist pro Kategorie (siehe Beitragsordnung), wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse zu Beitragsfragen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
10. Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem hierzu vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung bestellt vor jeder Versammlung einen Schriftführer.
12. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte berücksichtigen:
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnungs- und Rechnungsprüfungsbericht
  - Wahlen
  - Bestätigung des Haushaltes
  - Behandlung vorliegender Anträge der Mitglieder. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
  - Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
13. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
14. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer (wählbar sind nur Mitglieder des Vereines)
  - Erlass bzw. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
- Bestätigung des Haushaltes

- Bestätigung des Jahres-, des Jahresrechnungs- und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- sonstige Angelegenheiten des Vereines von grundsätzlicher Bedeutung
- Auflösung des Vereines.

## **§ 6**

### **Organe des Vereines**

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus einem erweiterten und einem vertretungsbefugten Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Landkreise: 1 Vertreter pro Landkreis
  - Gemeinden: 3 Vertreter
  - Beherbergungsanbieter über 8 Betten: 1 Vertreter
  - Privatvermieter bis 9 Betten: 1 Vertreter
  - Fördernde Mitglieder: 1 Vertreter
  - Vertreter Touristische Anbieter / Gaststätten / Vereine / Sonstige: 4 Vertreter
2. Zur ersten Vorstandssitzung lädt die Geschäftsstelle ein und der Vorstand konstituiert sich in dieser Sitzung mit folgenden Ämtern, selbst.
    - den Vorsitzenden
    - den 1. Stellvertreter
    - den 2. Stellvertreter
    - den Schatzmeister
  3. Gesetzliche Vertreter des Vereines i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
  4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, hat der Vorstand zu entscheiden, ob eine Ersatzwahl erfolgen muss oder die Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt. Das Mandat der gewählten Person endet zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Vorstandes.
  5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
  6. Die Vorstandswahl ist in der Wahlordnung (WO) geregelt.

7. Die Vorstandssitzungen finden zweimal jährlich statt.
8. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich per E-Mail durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, in Eilfällen drei Tage vor dem Termin unter Angabe der Dringlichkeitsgründe.
9. Der Vorstand muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
10. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50 % seiner Mitglieder.
12. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
13. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer (bzw. einem dazu bevollmächtigten anderen Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen ist.
14. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
  - Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Haushaltsplanes
  - Rechenschafts- und Rechnungslegung in der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - Einsetzung von Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen
  - die Richtlinien der Beantragung, Verteilung und Verwendung der Mittel des Projektfonds
15. Soweit themenbezogenen Arbeitsgruppen gebildet werden, haben diese eng mit anderen Vereinen und Institutionen zu kooperieren. Die Mitarbeit in diesen thematischen Arbeitsgruppen steht allen Vereinsmitgliedern frei.

## 8

### Haushaltsgrundsätze

1. Der Verein arbeitet auf Grundlage eines durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.
2. Im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung sind nur die Verwendung des Projektfonds im Rahmen der gesicherten Einnahmen und sonstige unabwendbare Ausgaben zulässig.
3. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

4. Im Haushaltsplan ist ein Projektfonds vorzusehen. Sollten Mittel des Projektfonds nicht von Mitgliedern beansprucht werden, ist die Geschäftsstelle des Vereins selbst berechtigt Projekte einzureichen und hierüber abzurechnen.
5. Zuschüsse aus Mitteln des Projektfonds kann nur erhalten, wer Vereinsmitglied ist, wer keine Beitragsrückstände im Verein hat, wer alle Möglichkeiten der Komplementärmittelbeschaffung zumutbar ausnutzt und zu einen angemessenen Eigenanteil beiträgt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Prüfung der satzungs- und sachgerechten Verwendung der Finanzmittel des Vereines sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch die Geschäftsstelle und den Vorstand. Sie sind verpflichtet darüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen und diesen in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines kann vom Vorstand ein Geschäftsführer sowie weitere Angestellte angestellt werden. Mit der Geschäftsführung kann eine natürliche oder juristische Person beauftragt werden.
2. Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Bericht über den Geschäftsbetrieb zu erstatten.
3. Außerdem sollen im Verein dezentrale Ansprechpartner und Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Geschäftsstelle gebildet werden. (siehe § 7 Nr. 15)

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines ist nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Der Vorstand macht den Antrag nur dann zum Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der ordent-

lichen Mitglieder unterzeichnet ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereines.

2. Bei Auflösung des Vereines ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen in die Ehrenamtsförderung des Landkreises zu spenden.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Juni 2016 außer Kraft.